

VI Republik und Länder

Artikel 109 Jedes Land muß eine Verfassung haben, die mit den Grundsätzen der Verfassung der Republik übereinstimmt. Der Landtag ist die höchste und alleinige Volksvertretung des Landes.
Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen wahlberechtigten Bürgern nach den im Wahlgesetz für die Republik niedergelegten Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt werden.

1. Artikel 109 schreibt Verfassungsgleichheit zwischen Republik und Ländern vor. Bis zur Abschaffung der Länder war diese auch vorhanden.

2. Durch § 1 Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1952¹ wurde den Ländern aufgegeben, eine neue Gliederung ihrer Gebiete und Kreise vorzunehmen. Die Abgrenzung der Kreise sollte so erfolgen, daß sie den wirtschaftlichen Erfordernissen entspräche und die Durchführung aller staatlichen Aufgaben, insbesondere die wirksame Anleitung und Kontrolle der staatlichen Organe in den Gemeinden gewährleistet sei. Den Ländern wurde aufgegeben, jeweils mehrere Kreise in Bezirke zusammenzufassen. Die Abgrenzung der Bezirke sollte nach den gleichen Gesichtspunkten erfolgen wie die Abgrenzung der Kreise. Gleichzeitig wurde der Ministerrat beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, »um die Einheitlichkeit des Aufbaues und die fortschreitende Demokratisierung der Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsmacht zu gewährleisten«. Als Begründung wurde in der Präambel dieses Gesetzes angegeben, daß die alte administrative Gliederung, selbst mit den nach 1945 vorgenommenen Änderungen, jetzt zu einer Fessel der neuen Entwicklung geworden sei. Die »örtlichen Organe der Staatsgewalt« müßten deshalb so reorganisiert werden, daß der Staatsapparat die Möglichkeit erhalte, »den Willen der Werktätigen, der in den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck gebracht sei, unverbrüchlich zu erfüllen und, gestützt auf die Initiative der Massen, eine Politik des werktätigen Volkes durchzuführen«. An Stelle eines Staatswesens, das wenigstens noch rudimentäre Züge eines föderalistischen Aufbaus aufwies (->- Erl. 2 zu

¹ GBl. S. 613